

Fortschritte bei den Vergütungsregelungen zum § 87b

Äußerst unterschiedlich fielen die Kostenerstattungen der Pflegekassen aus. Nur in wenigen Bundesländern sind auch die Sozialhilfeträger zu einer Kostenübernahme bereit.

Nach zähem Ringen, insbesondere in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen, sind derweil in allen Bundesländern Lösungen für die Vergütung der neuen zusätzlichen Betreuungskräfte für eingeschränkt alltagskompetente Heimbewohner durch die Pflegekassen gefunden. Diese Vereinbarungen haben allerdings nicht in allen Bundesländern landesweite Gültigkeit, sondern beruhen oftmals noch auf Einzelvereinbarungen (s. u.). Eine Gesetzeslücke im Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG) sorgt nun aber dafür, dass diese wertvollen Kräfte in Heimen mit vielen Nicht-Pflegeversicherten nicht eingesetzt werden können. Grund: Die meisten Sozialhilfeträger im Bundesgebiet verweigern die Kostenübernahme. Doch warum gilt die von der Berliner Politik vollmundig gepriesene verbesserte Betreuung demenzkranker Heimbewohner durch eigens geschulte Betreuungskräfte nicht auch für Nichtversicherte und Menschen mit Grundversicherungsschutz nach § 264 SGB V in Heimen? Sozialhilfeträger wie in Hessen oder Bayern, die die Kosten für deren Betreuungskräfte nicht tragen wollen, verweisen da mit Fug und Recht auf das Gesetz: Ausschließlich für Pflegeversicherte in vollstationären Einrichtungen müssen die Pflegekassen und privaten Versicherer den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI übernehmen. Damit sind die Sozialhilfeträger eben nicht die Vertragspartner der Heime.

Noch konkreter wird die Gesetzesbegründung: Der Träger der Sozialhilfe „soll durch die Zuschläge nicht mit Kosten belastet werden“. Auch die Regeln zur Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII greifen in diesem Fall nicht, um eine Zahl-

pflcht der Sozialhilfeträger zu begründen. Nach bundesweiten Recherchen von „Heim und Pflege“ haben Sozialhilfeträger trotz dieser fehlenden Rechtsgrundlage bislang nur in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen Kostenzusagen für Nicht-Pflegeversicherte, hauptsächlich Migranten, aber auch einige deutsche Hilfeempfänger, gegeben. In Berlin schritt der Sozialhilfeträger mit einer Vereinbarung voran und erntete dafür nicht nur Zustimmung.

Mit bundesweit rund 3.700 Nichtversicherten geht es allerdings um vergleichsweise wenige Betroffene – in Bremen leben nur etwa 50 nicht versicherte Demenzkranke in Heimen. Zum Vergleich: Etwa 400.000 demenzkranke oder ähnlich beeinträchtigte Pflegeversicherte, 60 Prozent der vollstationär Pflegebedürftigen, werden in Heimen versorgt. Für je 25 von ihnen müssen die Pflegekassen nach Prüfung der Voraussetzungen eine Betreuungskraft vergüten. Dabei orientiert man sich bundesweit am Gehalt einer einjährig ausgebildeten Pflegehilfskraft.

Bis zu 16.000 neue Arbeitsplätze

Rein rechnerisch können auf diese Weise bis zu 16.000 neue Vollzeitarbeitsplätze für bislang Langzeitarbeitslose entstehen, deren Kompakt-Qualifizierung von 160 Vorbereitungsstunden und zweiwöchigem Betreuungspraktikum von einigen Fachverbänden und Pflegewissenschaftlern bezweifelt werden. Für Pflegeeinrichtungen bringen die Zusatzkräfte ein wichtiges Plus auf dem zunehmend umkämpften Markt: Sie können ein grundsätzlich sinnvolles Zusatzangebot für ihre demenzkranken Bewohner machen, ohne



Wibke Eichhorn,
Anwältin

es selbst finanzieren und Pflegesätze erhöhen zu müssen. Damit verbessern sie auch ihre Wettbewerbschancen. Einigen Langzeitarbeitslosen dürfte mit der Betreuungsaufgabe ein dauerhafter Arbeitsplatz sicher sein, zumal die Zahl der Demenzkranken auch in Heimen steigen wird. In Nordrhein-Westfalen prüfen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Sozialhilfeträger derzeit noch die Kostenübernahme für die Nichtversicherten. In allen anderen Flächenländern verweigern Sozialhilfeträger diese freiwillige Leistung und berufen sich auf das Gesetz.

Doch was heißt das für Heimleitungen in der Praxis?

- Fall 1: Hat ein Heim in der Mehrheit Nicht-Pflegeversicherte mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung, wird es das neue Angebot nach § 87b nicht machen können. Das Angebot wird nicht refinanziert.
- Fall 2: Verfügt das Heim dagegen über eine große Anzahl pflegeversicherter Demenzkranker und schließt daher eine Vereinbarung zur Beschäftigung und Vergütung von Betreuungskräften mit den Pflegekassen, kann es Einzel- und Gruppenangebote machen. Damit sind die Pflegekassen in der Kostenpflicht. „Bei Gruppenangeboten der Beaufsichtigung und Betreuung wird ein Heimbetreiber wohl kaum darauf dringen, dass ein einzelner Nicht-Pflegeversicherter unter pflegeversicherten Demenzkranken den Raum wieder verlässt“, sagt VDAB-An-

	Getroffene Regelung	Vergütungssätze		Jahresbrutto Arbeitgeber	Sondervereinbarung für Nichtversicherte
		Pro Tag/ Bewohner	Monat/ Bewohner		
Baden-Württemberg	Landespflegesatzkommission einigte sich auf Landesrahmenvertrag, doch nicht bei der Höhe. Kommunales Stuttgarter Heim erreichte per Schiedsstellenentscheid den bundesweiten Spitzensatz von 4,00 € pro Tag/Bewohner.	3,45–4,00 €	104,95–121,68 €	31.425–36.504 €	Nein.
Bayern	Pflegekassen sperren sich gegen landeseinheitliche Regelung trotz Kritik vom Sozialausschuss des Landtages und der Sozialministerin. Nur Einzelvereinbarungen mit Heimen werden geschlossen.	2,70–3,38 €	81,66–102,82 €	24.498–30.845 €	Nein.
Berlin	Rahmenvereinbarung für einheitliche Pauschalen für alle Heime frühzeitig getroffen.	einheitlich 3,33 €	101,00 €	30.389 €	Ja. Sozialhilfeträger übernehmen Kosten der Betreuungsassistenten für Nicht-Pflegeversicherte.
Brandenburg	„Pauschalvereinbarung frühzeitig für alle Träger von Heimen getroffen.“	einheitlich 3,29 €	100,00 €	30.000 €	Nein.
Bremen	Pauschalvereinbarung für alle Heime frühzeitig getroffen.	3,51 €	106,75 €	32.028 €	Ja. Sozialhilfeträger übernehmen Kosten der Betreuungsassistenten für Nicht-Pflegeversicherte.
Hamburg	Landesvereinbarung zwischen Pflegekassen und Hamburgischer Pflegegesellschaft getroffen.	einheitlich 3,40 €	103,43 €	31.029 €	Ja. Sozialhilfeträger übernehmen Kosten der Betreuungsassistenten für Nichtversicherte, prüfen aber den Einzelfall.
Hessen	Landesvereinbarung für einheitliche Pauschale geschlossen.	einheitlich 3,29 €	100,00 €	30.000 €	Nein.
Mecklenburg-Vorpommern	Vertragsmuster mit Leistungsanforderungen für einheitliche Pauschale landesweit abgestimmt.	3,07 €	93,33 €	27.999 €	Nein.
Niedersachsen	Keine landesweite Vereinbarung. Vergütung nur nach Einzelverhandlung mit Obergrenze.	bis zu 3,29 €	bis zu 100,00 €	bis zu 30.000 €	Nein.
NRW	Pauschalvereinbarung frühzeitig getroffen. Es gibt kein Beitrittsverfahren und keine gesonderte Einzelvergütungsvereinbarung.	3,29 €	100,00 €	30.000 €	Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger prüfen noch die Kostenübernahme für Nichtversicherte.
Rheinland-Pfalz	Landesweite Übereinkunft auf Basis eines Eckpunktapiers für eine pauschale Vergütung aller Heime	3,29 €	100,08 €	30.024 €	Nein.
Saarland	Pauschalvereinbarung zwischen Pflegekassen und Saarländischer Pflegegesellschaft getroffen.	3,45 €	105,00 €	31.500 €	Nein.
Sachsen	Zur getroffenen Pauschalvereinbarung mit der AOKPlus können alle Heime beitreten. Bei Bedarf können Heime aber auch Einzelverhandlungen führen.	2,85 €	86,70 €	26.009 €	Nein.
Sachsen-Anhalt	Landesweite Pauschalvereinbarung für alle Heime getroffen.	2,96 €	90,00 €	27.000 €	Nein.
Schleswig-Holstein	Nach Beschluss in Pflegesatzkommission zu Assessment, Kalkulationsmuster etc. werden Einzelverhandlungen geführt.	2,95–3,62 €	104,95–110,12 €	31.425–36.504 €	Nein.
Thüringen	Von Pflegekassen vorgeschlagener Einheitssatz von 2,68 € pro Tag/Bewohner wurde lediglich von der AWO Thüringen akzeptiert. Keine Einigung auf Landesebene. Nur Einzelverhandlungen führen zum Ziel.	2,68–3,05 €	81,53–92,78 €	24.457–27.834 €	Nein.

Bei allen Werten zu Einzelverhandlungen sind die bei Redaktionsschluss den Verbänden bekannten Minimal- und Maximalwerte genannt.

wältin Wibke Eichhorn. Doch Einzelangebote für Nichtversicherte werde es wegen der fehlenden Refinanzierung in den meisten Bundesländern wohl nicht geben.

Warum der Gesetzgeber die zusätzliche Betreuung nichtversicherter Demenzkranker rechtlich derart offen gelassen hat, erscheint Eichhorn fragwürdig. Vielleicht habe man diesen Personenkreis schlicht vergessen. Rechtsstaatlich wäre es doch durchaus vertretbar gewesen, Nichtversicherte eindeutig vom Anspruch auf Betreuung auszunehmen, meint die Anwältin.

Langes Tauziehen um Vergütung

Zum Missfallen von Politik, Heimen und ihren Verbänden verzögerten sich die Vergütungsvereinbarungen für die zusätzlichen Betreuungskräfte mit den Pflegekassen vielerorts, insbesondere im Süden der Republik. Bei Redaktionsschluss waren in **Bayern, Baden-Württemberg** und **Thüringen** immer noch keine landesweiten Vereinbarungen getroffen, obwohl zum Beispiel in Bayern Landtag und Sozialministerium die Pflegekassen dafür heftig tadelten. In Baden-Württemberg einigte man sich zwar in der Landespflegsatzkommission auf einen Landesrahmenvertrag, doch nicht bei der Höhe der Vergütung. Daraufhin zog ein kommunales Stuttgarter Heim, wie bereits in anderen Fällen, die Schiedsstelle zu rate und erreichte den bundesweiten Spitzensatz von 4,00 Euro pro Tag und Bewohner (121,68 Euro pro Monat) als Vergütung. Ansonsten lautet das Rezept für Heimleiter in den drei genannten Bundesländern: Einzelverhandlungen. Bei der Kalkulation sollte man sich an den Sätzen für einjährig ausgebildete Pflegehilfskräfte orientieren. Einigt man sich bei der Verhandlung nicht, kann nach sechs Wochen die Schiedsstelle angerufen werden.

Für **Rheinland-Pfalz** gibt es zwar eine gemeinsame Empfehlung über monatlich 100,08 Euro, doch dies führte keineswegs zu einem einfachen Verfahren. In jedem Einzelfall stellten die Pflegekassen die Empfehlung erneut in Frage und forderten umfangreiche Unterlagen an. Heimleiter müssen hier auf den zügigen Abschluss der Vereinbarung drängen.

Klare landesweite Finanzierungsgrundlagen gibt es dagegen für **Nordrhein-**

Westfalen, Bremen, Hamburg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland und **Hessen**. Hier kommen Heimleiter relativ zügig zur Finanzierungsvereinbarung für die Betreuungskräfte. In Westdeutschland fällt der eher niedrige Abschluss in Nordrhein-Westfalen auf. Einerseits sei hier von einer Betreuungsrelation von bis zu 1:28 ausgegangen worden, berichten Trägerverbände. Andererseits erreichte man durch sehr einfache Regeln zur Anerkennung der Qualifizierung der Betreuungskräfte rasch die bessere Betreuung der Demenzkranken. In **Niedersachsen** kam es zu keiner landesweiten Vereinbarung. Vielmehr akzeptieren die Pflegekassen laut Verband der Ersatzkassen Kalkulationen bis 100 Euro pro Monat/Bewohner, dringen aber auf Einzelverhandlungen. Dabei bieten sie zunächst erheblich niedrigere Beträge an, so der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa), doch auch Vereinbarungen von nahezu 109 Euro seien bei entsprechender Kalkulation möglich. In **Schleswig-Holstein** hat man sich über den Kalkulationsrahmen verständigt und setzt ebenfalls auf Einzelverhandlungen. Vergütungen von 104,95 bis 110,12 Euro monatlich pro Bewohner erzielten Heimleiter.

Auf vergleichsweise niedrigerem Niveau bewegen sich die Vereinbarungen in **Sachsen, Sachsen-Anhalt** und **Thüringen**. Zumindest in **Sachsen-Anhalt** kam es zu einer Landesvereinbarung über 90 Euro monatlich pro Bewohner, der bereits viele Einrichtungen beigetreten sind.

In **Sachsen** erreichte man nach langem Zwist eine Pauschalvereinbarung von 2,85 Euro pro Tag/Bewohner (monatlich: 86,70 Euro), der alle Heime beitreten können. Bei Bedarf können Heime auch Einzelverhandlungen führen. Wer also eine höhere Pauschale erreichen möchte, muss rasch den Weg über die Einzelverhandlung und dann wohl auch über die Schiedsstelle suchen.

Die Pflegekassenverbände in **Thüringen** boten noch weit niedrigere Sätze als in Sachsen an, obwohl zum Teil die gleichen Verhandlungspartner der Pflegekassen an den Tischen saßen. Allein die AWO Thüringen akzeptierte das erste Angebot der AOK Plus von 2,68 Euro pro Tag/Bewohner (81,53 Euro monatlich) – das schlechteste im gesamten Bundesgebiet. Zum Vergleich:

Mit 3,05 pro Tag und 92,78 Euro im Monat erreichte ein Thüringer Heim per Einzelverhandlung das Spitzenergebnis.

Anerkennung des Personenkreises

Die Richtlinie zur Anerkennung des Personenkreises liegt seit Spätsommer 2008 vor. In allen Ländern bis auf Rheinland-Pfalz wurde die Anerkennung des Personenkreises seither gemäß der Richtlinie geprüft, berichtet der bpa. Heimleiter können eine zügige Bearbeitung verlangen. Doch nicht wenige Einrichtungen versäumten es, die für die Anerkennung nötigen Listen und Hinweise zu erstellen und bei den Pflegekassen einzureichen.

Notwendig wurde das in der Richtlinie beschriebene, vereinfachte Verfahren zur Anerkennung des betroffenen Personenkreises unter Mitwirkung der Heime, da bei der bisherigen MDK-Einstufung von Heimbewohnern deren „eingeschränkte Alltagskompetenz“ nicht erfasst und erhoben wurde. Bei laufenden MDK-Gutachten zur Einstufung sollte man dies nun aber verlangen; und bis zum Ablauf der Übergangsfrist Ende 2009 sollte die Feststellung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis bei der MDK-Begutachtung erfolgen.

Endlich mehr Einstellungen

Die Einstellung der Zusatz-Betreuungskräfte hat erst vor kurzem stärker zugenommen, nachdem der Streit um Qualifizierung und Vergütung der Assistenten diesen „Jobmotor“ zunächst ausgebremst hatte. Heimleiter haben diverse Möglichkeiten, für die Aufgabe geeignete Mitarbeiter zu finden. Die Arbeitsagenturen bieten bundesweit Qualifizierungsmaßnahmen an, deren Absolventen zur Verfügung stehen und alle Voraussetzungen erfüllen. Daneben können auch einschlägig erfahrene Heimmitarbeiter mit der zusätzlichen Betreuung beauftragt werden, wenn die dadurch frei werdenden Stellen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen wieder besetzt werden. Laut Richtlinie besteht übergangsweise auch die Chance für Mitarbeiter, sich berufsbegleitend zu qualifizieren. ●

Uwe Lötzerich

UL Fachredaktion Gesundheit + Pflege